

**BDS-Vizepräsident Wolfgang Stern und Sabine Sauer, Kreisvorsitzende im Rhein-Neckar-Kreis im Gespräch mit dem CDU-Europaabgeordneten Dr. Thomas Ulmer.**

© 2014 Bds

**Auszug:**

**BDS:** Aus Sicht eines Bauingenieurs aus Leimen ist die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) zwar geltendes Recht, kann aber im Bereich Tragwerksplanung als Farce bezeichnet werden. Ingenieuraufträge für statische Berechnungen werden überwiegend für ca. 25% der HOAI-Sätze und darunter vergeben. Ist Ihnen diese Situation überhaupt bekannt und was wird getan, um sie zu ändern?



**Dr. Ulmer:** Die Situation ist den Politikern in Baden-Württemberg und auch auf europäischer Ebene bekannt. Das Problem ist, dass es in Deutschland für Bauingenieure keine Zwangsmitgliedschaft in einer Kammer gibt, anders als bei Ärzten oder Rechtsanwälten. Es besteht dementsprechend kein Vermerk in einer Satzung der Kammer, dass die Mitglieder verpflichtet sind, sich an die Honorarordnung zu halten. Stattdessen treffen Anbieter und Nachfrager aufeinander und können sich frei auf einen Preis einigen, wobei nur empfohlen wird, sich an der Honorarordnung zu orientieren. Eine Verbesserung der Situation obliegt der Bundesebene. Der Bund könnte ein entsprechendes Gesetz zur Zwangsverkammerung verabschieden, sodass die Honorarordnung zukünftig verpflichtend wird.

**BDS:** Für die Tätigkeit von Tragwerksplanern gibt es in den 16 Bundesländern höchst unterschiedliche Regelungen. In Baden-Württemberg ist es noch sehr liberal geregelt, aber wenn jemand in Hessen oder Rhein-Land-Pfalz tätig wird, was ja ganz in der Nähe ist, wird es kompliziert. Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit werden oftmals sogar Voraussetzungen wie Fachlisteneinträge bei der Ing.-Kammer Baden-Württemberg genannt, die bei uns überhaupt nicht Voraussetzung für die prüfingenieurfreien Verfahren sind. Sind diese Regelungen überhaupt mit der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vereinbar und was tut die Politik in Baden-Württemberg, um hier zu einheitlichen Regelungen in Deutschland zu kommen?

**Dr. Ulmer:** Ja, die Regelungen sind mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar. Die Dienstleistungsrichtlinie verbietet eine Diskriminierung von Arbeitern, welche aus einem ausländischen EU-Mitgliedstaat kommen und in Inland arbeiten möchten, sofern diese eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können (im Vergleich zu inländischen Fachkräften). Selbst auf europäischer Ebene ist die Dienstleistungsrichtlinie im Bereich des Bauingenieurswesens nur bedingt anzuwenden. In Frankreich beispielsweise ist das Berufsbild des Statikers nicht bekannt, die Tätigkeiten eines Statikers werden von Architekten ausgeübt. Möchte ein Statiker in Frankreich arbeiten ist dies nicht möglich, da er eben keine Qualifikation als Architekt nachweisen kann. In Deutschland ist das Baurecht Ländersache, der Bund hat hier keine Einflussmöglichkeiten. Die Staaten wiederum versuchen ihre Arbeiter vor Konkurrenz zu schützen und vereinbaren deshalb voneinander abweichende Regelungen.

**BDS:** Vielen Dank für das Gespräch.